

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. für die Einrichtungen:

Haus des Jugendrotkreuzes · **Waldhaus** · Borntal 3 · 37574 Einbeck
Haus des Jugendrotkreuzes · **Stadthaus** · Kohnser Weg 3a · 37574 Einbeck

1. Präambel

- 1.1 Die Einrichtungen Haus des Jugendrotkreuzes Waldhaus & Stadthaus in Einbeck sind Einrichtungen des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V.
 - Das **Waldhaus** ist eine Jugendbildungsstätte und steht ausschließlich Gruppen mit Vollverpflegung zur Verfügung.
 - Das **Stadthaus** steht Gruppen- und Alleinreisenden zur Verfügung. Es wird als Selbstversorgerhaus geführt. Eine Verpflegung kann, bei bestimmten Gruppenzahlen und in Rücksprache mit der Haus-/Einrichtungsleitung, über das Waldhaus hinzugebucht werden. Beide Häuser verfügen über Seminar/Aufenthaltsräume, die in Absprache/Buchung genutzt werden können.
- 1.2 Schulklassen finden Aufnahme, wenn sie von Lehrkräften begleitet werden. Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.
- 1.3 Programme werden von den jeweiligen Verantwortlichen erstellt. Die Haus-/Einrichtungsleitung berät, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Gruppen bei der Erstellung eines Programms.

2. Belegung

- 2.1 Eine Belegung kann nur nach vorheriger Anmeldung und daraus folgend schriftlicher Bestätigung durch eines der jeweiligen Häuser erfolgen. Auf eine Anfrage von Gruppen wird ein Beherbergungsvertrag in doppelter Ausfertigung versandt, deren Original an das im Beherbergungsvertrag stehende Haus ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist. Mit Rücksendung des Originals wird die Anmeldung für beide Seiten verbindlich. Die Hausordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden verbindlich anerkannt.

3. Preise

- 3.1 Die Preise für Unterkunft, Verpflegung und Zusatzleistungen werden individuell auf den Bedarf der Gruppe zugeschnitten. Preisinformationen erhalten Sie nach Rücksprache mit der Haus-/Einrichtungsleitung oder deren Vertretern.

4. Haftung

- 4.1 Für Schäden an Gebäuden und Inventar, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte. Bei Gruppen sind die Aufsichtspersonen verantwortlich und für die Regulierung eines Schadens zuständig. Das gilt auch für Schäden, die nach der Abreise festgestellt werden und durch das jeweilige Haus bei dem Vertragspartner angezeigt werden.
- 4.2 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen wird nur übernommen, sofern diese der Heimleitung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden.
- 4.3 Zum Schutz unserer Gäste verfügen beide Einrichtungen über eine **Brandmeldeanlage** mit Aufschaltung bei der Einbecker Feuerwehr. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage durch unsachgemäßen Gebrauch, z.B. durch **Haarspray, Körperspray, Feuerzeuge, Zigaretten, usw.**, sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz (**ab 800€**) durch den Verursacher und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, durch den/die Vertragspartner zu tragen.
- 4.4 Die Haus-/Einrichtungsleitung behält sich das Recht auf Prüfung der Räumlichkeiten vor.
- 4.5 Externe Stromverbraucher müssen nach VDE geprüft sein.

5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht wird von der Haus-/Einrichtungsleitung und den Vertretern der Häuser ausgeübt.
- 5.2 Wer der Hausordnung zuwider handelt oder das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt, muss damit rechnen, dass er die Einrichtung ohne Entschädigung zu verlassen hat.

6. Stornierung, Rücktritt- und Ausfallzahlungen

- 6.1 Gäste ohne schriftlichen Beherbergungsvertrag und ohne schriftliche Zusage können ihre Buchungen telefonisch stornieren. Die Stornierung muss der Einrichtung eine Woche vor der geplanten Anreise zugegangen sein.
- 6.2 Gäste mit einem schriftlichen Beherbergungsvertrag oder schriftlicher Zusage müssen schriftlich stornieren.
- 6.3 Ausfallzahlungen:
Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder Betten/Zimmer nicht in Anspruch genommen werden, gilt § 537 BGB. Danach behält die jeweilige Einrichtung den Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen. Die jeweilige Einrichtung hat sich jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was sie an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwertung der Leistungen erlangt. Die ersparten Aufwendungen oder die anderweitigen Verwertungen werden pauschaliert. Der nachstehenden Tabelle ist der nach Abzug der ersparten Aufwendungen oder der anderweitigen Verwertungen verbleibende Anspruch auf den vereinbarten Preis für die gebuchten Leistungen zu entnehmen. Dem Gast bleibt der Nachweis eines geringeren Anspruchs vorbehalten.

• Waldhaus - Gruppenreisen •

Absage:

- sechs Monate vor Reisebeginn
- später als zwölf Wochen vor Reisebeginn
- ab zwei Wochen vor Reisebeginn

Verbleibender Anspruch:

- 20 % des vereinbarten Preises
- 50 % des vereinbarten Preises
- 100 % des vereinbarten Preises

• Stadthaus - Gruppenreisen •

Absage:

- ab dem 70. Tag vor Reisebeginn
- ab dem 62. bis 56. Tag vor Reisebeginn
- ab dem 55. bis 14. Tag vor Reisebeginn
- ab dem 13. bis 5. Tag vor Reisebeginn
- ab dem 4. Tag vor Reisebeginn
- am Tag der Anreise

Verbleibender Anspruch:

- 20 % des vereinbarten Preises
- 30 % des vereinbarten Preises
- 50 % des vereinbarten Preises
- 75 % des vereinbarten Preises
- 90 % des vereinbarten Preises
- 100 % des vereinbarten Preises

• Stadthaus - Einzelreisende •

Absage:

- ab dem 14. Tag vor Reisebeginn
- ab dem 7. Tag vor Reisebeginn
- am Tag der Anreise

Verbleibender Anspruch:

- 20 % des vereinbarten Preises
- 50 % des vereinbarten Preises
- 100 % des vereinbarten Preises

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen des Beherbergungsvertrages, der Reservierungszusage oder dieser Geschäftsbedingungen sowie aller in diesem Zusammenhang für den Gast zu erbringenden weiteren Leistungen der Einrichtungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Beherbergungsvertrages zur Folge. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für den Beherbergungsvertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.